

An die  
**Marktgemeinde Straßwalchen**

Mayburgerplatz 1  
5204 Straßwalchen

Bitte diesen Raum freilassen

Bundesstempelgebühr € 14,30

# Baubeginnsanzeige

gemäß § 12 Baupolizeigesetz

zutreffendes bitte ankreuzen, nicht zutreffendes streichen

Name des Bauherrn (Vor- und Zuname), Bezeichnung der juristischen Person

Anschrift, Telefonnummer

## Beschreibung der baulichen Maßnahme

Bezeichnung des Bauvorhabens gemäß Baupolizeigesetz

## Ausführungsort der baulichen Maßnahme / Baustelle

Grundstücksnummer, Einlagezahl, Grundbuch der Katastralgemeinde

Adresse

## Bauliche Maßnahme bewilligt

Baubewilligung

vereinfachtes Verfahren

Bescheid vom :

Zahl :

## Baubeginn

Datum Baubeginn

## Bauführer bzw. Bauausführender

Vor- und Zuname, Bezeichnung der juristischen Person, Anschrift

Der Beginn der Ausführung der baulichen Maßnahme wird angezeigt.

Ort, Datum

Unterschrift des Bauherrn

## Hinweise zur Baubeginnsanzeige\*)

1. Der Bauherr hat den Beginn der Ausführung der baulichen Maßnahme samt des ggf. erforderlichen Vertrags über die ordnungsgemäße Behandlung des Abbruchmaterials vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Gleichzeitig mit der Anzeige ist der vom Bauherrn gem. § 11 BauPolG bestellte Bauführer namhaft zu machen. Dies gilt auch sinngemäß für den Fall, dass während der Ausführung der baulichen Maßnahme ein anderer Bauführer bestellt wird. Der Inhaber der Baubewilligung (Bauherr) hat sich zur Ausführung einer im § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 8 angeführten baulichen Maßnahme, ausgen. Traglufthallen, Zelte und Wohnwagen, sowie zu Wohnbauten gehörige und dem Bedarf der Bewohner dienende Nebenanlagen einer solchen Person zu bedienen, die hiezu nach den gewerberechtlichen oder so. Vorschriften hiezu ausdrücklich befugt ist (Bauausführender). Für die Überwachung der Vornahme von im § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 8 angeführten baulichen Maßnahmen, ausgen. Traglufthallen, Zelte und Wohnwagen, sowie zu Wohnbauten gehörige und dem Bedarf der Bewohner dienende Nebenanlagen ist ferner ein Bauausführender oder eine sonstige, hiezu nach den gewerberechtlichen oder so. Vorschriften hiezu ausdrücklich befugte Person als Bauführer zu bestellen (§ 11 Abs. 1 und 2 BauPolG).
3. Jeder Bauausführende hat im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben für die Einhaltung der Bewilligung einschließlich der Pläne und technischen Beschreibung und der maßgeblichen Bauvorschriften, sowie für die werksgerechte Ausführung der übernommenen Arbeiten einschließlich der verwendeten Baustoffe zu sorgen.
4. Dem Bauführer obliegt ebenfalls die Verpflichtung für die Einhaltung der Bewilligung einschließlich der Pläne, der technischen Beschreibung sowie der maßgeblichen Bauvorschriften zu sorgen.
5. Wer den Beginn der Ausführung der baulichen Maßnahme nicht anzeigt oder bei der Ausführung des Abbruchs eines Baues der Anzeige nicht einen erforderlichen Vertrag anschließt bzw. mit der Anzeige der baulichen Maßnahme nicht einen gem. § 11 bestellten bzw. im Fall der Bestellung eines anderen Bauführers während der Ausführung der baulichen Maßnahme neu bestellten Bauführer nicht namhaft macht, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von bis zu € 4.000 zu bestrafen ist.

\*) die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders hingewiesen wird; sie ersetzen nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Planer, Bauführer und Bauausführenden.